



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Personalberatung/Personalvermittlung

§ 1 Projektauftrag

Hanseatischer Personal Service für Pflegeberufe berät Kunden bei der Personalentwicklung, bei der Suche und Auswahl zur Besetzung von Positionen und vermittelt geeignetes Führungs,- Fach,- und Hilfspersonal. Es wird zwischen dem Unternehmen (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt) und Hanseatischer Personal Service für Pflegeberufe (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) ein Vermittlungsvertrag abgeschlossen, der auch ausschließlich bei mündlicher Auftragserteilung Gültigkeit hat. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen übernimmt der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Verwaltung der Bewerberunterlagen und hält diese für den Auftraggeber bis zur Entscheidung zur Verfügung. Nach Abschluss des Auftrages gehen alle beim Auftraggeber vorliegenden Bewerberunterlagen an den Auftragnehmer zurück. Das Einholen von Referenzen, Auskünften und Gutachten darf nur im Einverständnis mit dem Bewerber erfolgen. Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrages bekannt werdenden Vorgänge und Informationen – gleich welcher Art – geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.

§ 2 Vertragsbedingungen

2.1 Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Rekrutierung und Vermittlung von Kandidaten zur Einstellung im Unternehmen des Auftraggebers. Ein vom Auftraggeber vorgegebenes Stellenprofil, bestehend aus einer Tätigkeitsbeschreibung sowie den notwendigen fachlichen und persönlichen Anforderungen, dient als Grundlage des Auftrages. Die Anforderung kann schriftlich oder mündlich übermittelt werden.

2.2 Über § 3 hinausgehende anfallende Kosten für Stellenanzeigen werden nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber gesondert berechnet.

2.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur absoluten Vertraulichkeit hinsichtlich ausgetauschter Informationen. Eine Weitergabe von Kandidatenunterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber an Dritte ist nicht zulässig. Wird auf Grundlage der vom Auftragnehmer bereitgestellten und ohne schriftliches Einverständnis vom Auftragnehmer weitergereichten Informationen eine Vereinbarung zwischen dem Kandidaten und einem Dritten geschlossen, verpflichtet sich der Auftraggeber das gemäß § 2 vereinbarte Honorar zu entrichten.

2.4 Sollte ein vom Auftragnehmer vorgeschlagener Kandidat in einer anderen als in § 1 benannter Position beim Auftraggeber eingestellt werden, so wird das in § 2 vereinbarte Honorar in vollem Umfang fällig.



2.5 Bewirbt sich ein vom Auftragnehmer vorgeschlagener Kandidat, unabhängig von den Dienstleistungen gemäß § 3, direkt beim Auftraggeber, verpflichtet sich der Auftraggeber der Auftragnehmer unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall erbringt der Auftragnehmer keine weiteren Dienstleistungen mehr hinsichtlich dieses Kandidaten. Optional kann der Auftraggeber den Auftragnehmer jedoch mit der weiteren Tätigkeit hinsichtlich dieses Kandidaten beauftragen. Kommt es hierdurch zu einer Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten, verpflichtet sich der Auftraggeber zur vollständigen Entrichtung des Honorars gemäß § 2.

2.6 Kommt zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten keine Vereinbarung zu Stande, sind die vom Auftragnehmer überlassenen Kandidatenunterlagen vom Auftraggeber vollständig zurückzugeben.

2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Arbeitsvertrag oder sonstige Vereinbarungen, die das Bruttojahresgehalt sowie alle sonstigen vertraglichen Leistungen zur Berechnung des Honorars festlegen, gemäß § 2 unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung mit dem Kandidaten, dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Im Falle einer in § 2 vereinbarten Pauschalvergütung entfällt diese Regelung.

2.8 Die Kandidatenprofile werden anonymisiert oder nach vorheriger Datenfreigabe des Bewerbers im Original zur Verfügung gestellt. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber entsteht mit der Übermittlung der Kontaktdaten des Kandidaten an den Auftraggeber.

§ 3 Vorgehensweise / Durchführung

3.1 Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber anonymisiert oder nach vorheriger Datenfreigabe des Bewerbers Original - Bewerberprofile. Mit Annahme des Bewerberprofils erkennt der Auftraggeber den Auftrag und den Honoraranspruch des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber an.

3.2 Der Auftragnehmer übermittelt nach Absprache mit dem Bewerber die Bewerbungsunterlagen sowie die Kontaktdaten des Bewerbers.

3.3 Auftraggeber und Bewerber vereinbaren Vorstellungstermine. Mögliche Fahrt- und Sachkosten, die in Zusammenhang mit dem Vorstellungsterminen des Bewerbers stehen, werden direkt vom Auftraggeber an den Bewerber erstattet.

3.4 Der Auftragnehmer schließt eine Kostenübernahme aus.

§ 4 Vermittlungshonorar

4.1 Der Anspruch des Auftragnehmers auf ein Vermittlungshonorar wird, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, mit Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Bewerber und dem Auftraggeber begründet bzw. durch den Arbeitsantritt, falls der schriftliche Vertrag erst danach



geschlossen wird. Dabei ist unerheblich, ob der Bewerber über die im Anforderungsprofil genannten Qualifikationen tatsächlich verfügt. Kündigt eine der beiden Parteien den Arbeitsvertrag vor Arbeitsantritt, so bleibt der Anspruch auf das Vermittlungshonorar sowie die Erstattung der Kosten aus allen übrigen vereinbarten und erbrachten Leistungen dennoch bestehen.

4.2 Das Honorar für die erfolgreiche Vermittlung eines Bewerbers beläuft sich in den neuen Bundesländern auf 15 %, in den alten Bundesländern auf 20% vom Bruttojahreseinkommen inklusive aller Gratifikationen und Sonderzahlungen zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit nicht anderes vereinbart ist.

Zur Berechnung des Honoraranspruches des Auftragnehmers übermittelt der Auftraggeber das Jahresbruttoeinkommen einschließlich aller Gehaltsbestandteile und sonstigen Gratifikationen unverzüglich nach Vertragsunterschrift an den Auftragnehmer.

Der Honorarsatz gilt bei der Anforderung für einen Bewerber in Vollzeit oder Teilzeit. Im Falle eines umfangreichen Auftrages zur Besetzung mehrerer Positionen oder einer langfristig angelegten Partnerschaft sind individuell vereinbarte Honorare möglich. Diese werden abweichend von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Rahmenvertrag geregelt.

4.3 Die Honorarsätze für die Vermittlung von geringfügig Beschäftigten betragen bis zu einer Vergütung von 450,- € - den Verrechnungssatz von 1.000,- € und in der Zone von 450,01 € bis 850,- € einen Verrechnungssatz von - 1.250,- €.

4.4 Sonderkonditionen können vereinbart werden und bedürfen der Schriftform.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

5.1 Das Honorar bezüglich einer Personalvermittlung ist zahlbar in 1 Rate und wird fällig am 1. Arbeitstag des vom Auftragnehmer an den Auftraggeber vermittelten Kandidaten.

5.2 Ein Rückerstattungsanspruch durch den Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer bei Ausscheiden des Kandidaten, gleich aus welchem Grund, ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechnungslegung

6.1 Die Rechnungslegung hinsichtlich unserer Leistungen erfolgt mit dem Vermerk „Persönlich/Vertraulich“

6.2 Sämtliche Honorare und Kosten zuzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer sind sofort und ohne Abzug fällig und zahlbar.

§ 7 Garantie / Gewährleistung für die Personalvermittlung

7.1 Sollte ein vermitteltler Kandidat innerhalb der ersten 6 Wochen nach seinem Eintritt in die Dienste des Auftraggebers aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, wieder ausscheiden, so bessert der Auftragnehmer einmal einen Bewerber nach. Eine Rückzahlung des Honorars durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber ist ausgeschlossen.



Hanseatischer
Personal Service
für Pflegeberufe

7.2 Der Auftragnehmer kann nur sachgerechtes Vorgehen bei der Bewerbersuche und -auswahl gewährleisten. Eine Haftung des Auftragnehmers dafür, dass ein von ihr nach sachgerechtem und methodischem Vorgehen vermitteltler Bewerber alle vom Auftraggeber in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielt, wird nicht übernommen.

§ 8 Kündigung

Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom Auftragnehmer gestellten Kandidaten innerhalb von 1 Jahr nach Kündigung des Vermittlungsvertrages zustande, so wird das Vermittlungshonorar in voller Höhe fällig.

§ 9 Schriftformerfordernis

Nebenabreden erfordern die Schriftform, auch mündliche oder telefonische Zusagen und Absprachen sollen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt und gegengezeichnet werden.

§ 10 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden alsdann anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem beabsichtigten Zweck entsprechende Regelung in zulässiger Weise treffen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit beide Parteien Vollkaufleute sind, der Sitz der Hanseatischen Personal Service. Es gilt deutsches Recht.